

# **Merkblatt für Lohnsteuerhilfvereine \*)**

## **Finanzamt Rostock – Aufsichtsbehörde über die Lohnsteuerhilfvereine in Mecklenburg-Vorpommern**

Tel.: 0381 / 12845 – 4383 oder - 4848

(Stand: Oktober 2021)

### **1 Allgemeines**

- 1.1 Vorbemerkung
- 1.2 Gesetzliche Vorschriften
- 1.3 Begriff

### **2 Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein**

- 2.1 Allgemeines
- 2.2 **Anforderung an die Satzung**
  - 2.2.1 Aufgabe und Beratungsbefugnis
  - 2.2.2 Name des Vereins
  - 2.2.3 Sitz des Vereins
  - 2.2.4 Sicherstellen einer sachgemäßen Hilfeleistung in Steuersachen
  - 2.2.5 Mitgliedsbeitrag
  - 2.2.6 Kein Ausschluss bestimmter Vorschriften des BGB
  - 2.2.7 Verträge mit Vorstandsmitgliedern oder deren Angehörigen
  - 2.2.8 Mitgliederversammlung
  - 2.2.9 Mustersatzung
- 2.3 **Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein**
  - 2.3.1 Schriftlicher Antrag
  - 2.3.2 Vorzulegende Nachweise und Anlagen
  - 2.3.3 Gebühr

### **3 Ausübung der Hilfeleistung in Steuersachen**

- 3.1 Beratungsstelle
- 3.2 Sachgemäße Hilfeleistung
- 3.3 Andere wirtschaftliche Tätigkeiten

## **4 Pflichten der Lohnsteuerhilfevereine**

### **4.1 Anzeige- und Meldepflichten**

4.1.1 Satzungsänderungen

4.1.2 Geschäftsprüfungsbericht

4.1.3 Beratungsstellen

4.2 Aufzeichnungspflichten

4.3 Geschäftsprüfung

4.4 Werbung

4.5 Pflichten nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

## **5 Aufsicht durch die zuständige Aufsichtsbehörde**

## **6 Widerruf der Anerkennung**

## **1 Allgemeines**

### **1.1 Vorbemerkung**

Die nachfolgenden Ausführungen geben den Inhalt der wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen mit ergänzenden Erläuterungen wieder; sie sind nicht abschließend.

### **1.2 Gesetzliche Vorschriften**

Die Anerkennung und die Tätigkeit von Lohnsteuerhilfvereinen ist in folgenden Vorschriften geregelt:

- Steuerberatungsgesetz (StBerG) in der jeweils aktuellen Fassung
- Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine (DVLStHV)
- Geldwäschegesetz (GwG) in der jeweils aktuellen Fassung

### **1.3 Begriff**

Lohnsteuerhilfvereine sind Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmern zur Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der (beschränkten) Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG für ihre Mitglieder. Sie bedürfen für ihre Tätigkeit der Anerkennung (§ 13 StBerG). Eine vorherige Aufnahme der Tätigkeit ist unzulässig (§ 14 Abs. 3 StBerG) und als unerlaubte Hilfeleistung in Steuersachen gem. § 5 StBerG eine mit Bußgeld bedrohte Ordnungswidrigkeit (§ 160 Abs. 1 Nr. 1 StBerG).

## **2 Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein**

### **2.1 Allgemeines**

Die Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein setzt die Eigenschaft eines rechtsfähigen Vereins i. S. der §§ 21 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) voraus, dessen Satzung den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des § 14 StBerG, entspricht.

Ferner muss eine angemessene Haftpflichtversicherung gegen die sich aus der Hilfeleistung in Steuersachen ergebenden Gefahren bestehen und nachgewiesen werden (§ 14 Abs. 2 StBerG).

Außerdem muss die für die Bearbeitung des Antrags zu leistende Gebühr entrichtet sein (§§ 16 und 164b StBerG, vgl. 2.3.3)

### **2.2 Anforderungen an die Satzung**

Die Satzung des Lohnsteuerhilfvereins muss sowohl den vereinsrechtlichen Regelungen als auch den besonderen Regelungen des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) entsprechen. Es ist daher empfehlenswert, die Mustersatzung für Lohnsteuerhilfvereine zu verwenden. Bei Abweichungen von der Mustersatzung ist es ratsam, diese vorher mit der Aufsichtsbehörde über die Lohnsteuerhilfvereine im Finanzamt Rostock abzustimmen. Satzungsänderungen können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung bzw. der gewählten Vertreterversammlung herbeigeführt werden und sind der zuständigen

Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 StBerG).

Die Satzung des Lohnsteuerhilfvereins muss folgende Regelungen enthalten:

### 2.2.1 Aufgabe und Beratungsbefugnis

Die Aufgabe des Lohnsteuerhilfvereins muss **ausschließlich** die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG für seine Mitglieder sein (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 StBerG).

Die Befugnis von Lohnsteuerhilfvereinen zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen ergibt sich aus **§ 4 Nr. 11 StBerG**. Danach sind Lohnsteuerhilfvereine zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt **für ihre Mitglieder** Hilfe in Steuersachen zu leisten, wenn diese

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 Einkommensteuergesetz – EStG), sonstige Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen i. S. des § 22 Nr. 1 EStG, Einkünfte aus Unterhaltsleistungen (§ 22 Nr. 1a EStG) oder Einkünfte aus Leistungen nach § 22 Nr. 5 EStG erzielen,

keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger Arbeit erzielen oder umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführen, es sei denn, die den Einkünften zugrunde liegenden Einnahmen sind nach § 3 Nrn. 12, 26, 26a oder 26b EStG in voller Höhe steuerfrei,

Einnahmen aus anderen Einkunftsarten haben, deren Höhe insgesamt 18.000 €, im Falle der Zusammenveranlagung insgesamt 36.000 € nicht übersteigen und im Veranlagungsverfahren zu erklären sind oder aufgrund eines Antrags des Steuerpflichtigen erklärt werden.

An die Stelle der Einnahmen tritt in Fällen des § 20 Abs. 2 EStG der Gewinn i. S. des § 20 Abs. 4 EStG und in den Fällen des § 23 Abs. 1 EStG der Gewinn i. S. des § 23 Abs. 3 Satz 1 EStG; Verluste bleiben unberücksichtigt.

Die **Befugnis** im o. g. Sinn erstreckt sich nur auf die Hilfeleistung bei der Einkommensteuer und ihren Zuschlagsteuern. Soweit zulässig nach § 4 Nr. 11 StBerG, berechtigt sie auch zur Hilfeleistung bei der Eigenheimzulage und Investitionszulage nach den §§ 3 und 4 des Investitionszulagengesetzes 1999, bei Kinderbetreuungskosten i. S. von § 10 Abs. 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG), bei mit haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen i. S. des § 35a EStG zusammenhängenden Arbeitgeberaufgaben sowie zur Hilfe bei Sachverhalten des Familienleistungsausgleichs nach dem EStG und der sonstigen Zulagen und Prämien, auf die die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) anzuwenden sind. Mitglieder, die arbeitslos geworden sind, dürfen weiterhin beraten werden.

Diese Befugnis erstreckt sich auch auf die Vertretung vor dem Finanzgericht.

Enthält das Einkommen eines Arbeitnehmers Einkünfte, die in § 4 Nr. 11 StBerG nicht genannt sind, so ist dem Lohnsteuerhilfverein die Hilfeleistung in Steuersachen nicht nur für diese (schädlichen) Einkünfte, sondern für den **gesamten Veranlagungsfall** untersagt.

Die Beratungsbefugnis des Lohnsteuerhilfvereins kann in diesem Fall auch nicht durch eine Mandatsteilung oder Erteilung eines Teilmandats begründet werden (Urteil des Bundesfinanzhofs –BFH– vom 28. Februar 1989, BStBl II S. 384).

### 2.2.2 Name des Vereins

In den Namen des Vereins ist die Bezeichnung „Lohnsteuerhilfverein“ aufzunehmen (§ 18 StBerG). Der Name des Lohnsteuerhilfvereins darf keinen Bestandteil mit besonderem

Werbecharakter (z. B. Sofortgeld e. V.) enthalten (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 StBerG). Namensidentität mit anderen Vereinen ist unzulässig.

### 2.2.3 Sitz des Vereins

Sitz und Geschäftsleitung des Vereins müssen sich in demselben Aufsichtsbezirk befinden (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 StBerG).

### 2.2.4 Sicherstellen einer sachgemäßen Hilfeleistung in Steuersachen

Es muss eine sachgemäße Ausübung der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG sichergestellt sein (§ 14 Abs. 1 Nr. 4 StBerG). Dies ist nur dann der Fall, wenn zum einen in der Satzung die Bereitschaft hierzu zum Ausdruck kommt und zum anderen in der Satzung der organisatorische Aufbau des Vereins, der dies gewährleisten soll, im Einzelnen dargelegt ist.

Die Hilfeleistung darf nur durch Personen ausgeübt werden, die einer Beratungsstelle angehören. Für jede Beratungsstelle ist ein Leiter zu bestellen. Dieser darf gleichzeitig nur eine weitere Beratungsstelle leiten (§ 23 Abs. 1 StBerG).

Der Verein muss in dem Bezirk der Aufsichtsbehörde, in dem er seinen Sitz hat, mindestens eine Beratungsstelle unterhalten (§ 23 Abs. 2 StBerG).

- Zum Leiter einer Beratungsstelle dürfen gem. § 23 Abs. 3 StBerG neben Personen, die zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind (z. B. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer), nur solche Personen bestellt werden, die eine Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf bestanden haben oder eine andere gleichwertige Vorbildung besitzen und nach Abschluss der Ausbildung drei Jahre in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern praktisch tätig gewesen sind oder
- mindestens drei Jahre in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf den für die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine einschlägigen Gebieten des Einkommensteuerrechts tätig gewesen sind.

Auf die mindestens dreijährige praktische Tätigkeit können Ausbildungszeiten nicht angerechnet werden.

- Zum Beratungsstellenleiter darf nicht bestellt werden, wer sich so verhalten hat, dass die Besorgnis begründet ist, er werde die Pflichten des Lohnsteuerhilfevereins nicht erfüllen (§ 23 Abs. 3 Satz 3 StBerG).

In der Satzung ist die Organisation des Lohnsteuerhilfevereins zu regeln; insbesondere sind die Rechtsstellung und die Vertretungsbefugnisse der Leiter der Beratungsstellen für und gegen den Lohnsteuerhilfeverein und seine Mitglieder abzugrenzen (Hinweis auf § 30 BGB). Eine inhaltliche Wiedergabe der §§ 23 und 26 StBerG ist daher erforderlich. Dabei muss die Satzungsbestimmung ohne Zuhilfenahme des Gesetzestextes verständlich sein.

### 2.2.5 Mitgliedsbeitrag

Für die Hilfeleistung in Steuersachen darf neben dem Mitgliedsbeitrag, der weder von der Höhe des Erstattungsbetrags noch vom Umfang der Beratungsleistung abhängig sein darf, kein besonderes Entgelt erhoben werden (§ 14 Abs. 1 Nr. 5 StBerG).

Erhebung und Festsetzung von Beiträgen müssen in der Satzung geregelt sein. Dies kann auch in einer auf der Satzung beruhenden Beitragsordnung geschehen. In diesem Fall findet die Beitragsordnung ihre Rechtsgrundlage in der Satzung mit der Folge, dass eine Änderung der Beitragsordnung ebenfalls der zuständigen Aufsichtsbehörde über die Lohnsteuerhilfevereine anzuzeigen ist (§ 15 Abs. 3 StBerG).

Der Mitgliedsbeitrag darf nicht erst im Zeitpunkt der Beratung erhoben werden, sondern zu dem in der Satzung bzw. der Beitragsordnung festgelegten Fälligkeitstermin.

Eine Staffelung der Beiträge nach Art einer Gebührenordnung (z. B. nach Höhe des Erstattungsbetrags und/oder Art der zur Einkommensteuererklärung erstellten Anlagen) ist nicht erlaubt.

Es sind lediglich Abstufungen nach sozialen Gesichtspunkten (z. B. Einkommensverhältnisse, Familienstand, Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder, Arbeitslosigkeit) zulässig. Dabei sind die Vermögensverhältnisse (z. B. Anschaffungs-/Herstellungskosten oder Einheitswert des selbst genutzten Einfamilienhauses nicht miteinzubeziehen).

Auslagenersatz kann von den Mitgliedern nur in Ausnahmefällen (z. B. bei zwingender Inanspruchnahme fremder Hilfe im finanzgerichtlichen Verfahren) verlangt werden.

Beitragsfreiheit und Beitragsermäßigung unter anderen als sozialen Gesichtspunkten dürfen ebenfalls nur für den Ausnahmefall vorgesehen werden. Eine generelle Beitragsfreiheit oder Beitragsermäßigung für Personen, die für den Verein tätig sind, ist nicht zulässig.

Die Erhebung einer einmaligen Aufnahmegebühr wegen des mit der Aufnahme verbundenen Verwaltungsaufwandes ist dagegen zulässig.

Weitere Einzelheiten zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge durch Lohnsteuerhilfevereine enthalten die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 10.11.2011 (BStBl I S. 1086).

#### **2.2.6 Kein Ausschluss bestimmter Vorschriften des BGB**

Die Anwendung der Vorschriften des § 27 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 32, 33, 664 bis 670 BGB darf nicht ausgeschlossen werden.

#### **2.2.7 Verträge mit Vorstandsmitgliedern oder deren Angehörigen**

Verträge des Vereins mit Mitgliedern des Vorstands oder deren Angehörigen bedürfen der Zustimmung oder Genehmigung der Mitgliederversammlung. § 181 BGB darf daher in der Satzung nicht ausgeschlossen werden.

#### **2.2.8 Mitgliederversammlung**

Innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Feststellungen der Geschäftsprüfung des Vereins an die Mitglieder (§ 22 Abs.7 Nr. 2 StBerG) hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden (§ 14 Abs. 1 Nr. 8 StBerG). In dieser Versammlung ist insbesondere eine Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung durchzuführen und über die Entlastung des Vorstands wegen seiner Geschäftsführung während des geprüften Geschäftsjahres zu befinden (§ 14 Abs. 1 Nr. 8 StBerG).

An die Stelle der Mitgliederversammlung kann (zweckmäßigerweise nur bei großen Vereinen) eine Vertreterversammlung treten, sofern durch diese eine ausreichende Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder gewährleistet ist (§ 14 Abs. 1 Satz 2 StBerG). Vertreter können nur Mitglieder des Vereins sein. Dabei ist besonders festzulegen, dass und

wie die Vertreter von den Mitgliedern des Vereins aus ihrer Mitte zu wählen sind. Die Anzahl der Vertreter soll mindestens eins von Tausend der Mitglieder, wenigstens aber 50 Vertreter umfassen. Zu Vertretern sollen keine Mitglieder des Vorstandes, keine Leiter von Beratungsstellen und keine Angehörigen dieser Personenkreise gewählt werden. In der Satzung ist auch zu regeln, wie der Nachweis über die Vertretungsbefugnis zu führen ist sowie deren Dauer, die höchstens vier Jahre betragen darf.

Von bevorstehenden Mitglieder- oder Vertreterversammlungen des Vereins ist die Aufsichtsbehörde bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu unterrichten (§ 29 Abs. 1 StBerG).

### 2.2.9 Mustersatzung

Eine Mustersatzung für Lohnsteuerhilfvereine stellt Ihnen auf Anfrage auch die für den Aufsichtsbezirk Mecklenburg-Vorpommern zuständige Aufsichtsbehörde im pdf-Format elektronisch zur Verfügung.

## 2.3 Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein

### 2.3.1 Schriftlicher Antrag

Der Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein ist schriftlich bei der Aufsichtsbehörde einzureichen, in deren Bezirk der Verein seinen Sitz hat (§ 1 DVLStHV). Antragsvordrucke stellt die Aufsichtsbehörde im pdf-Format elektronisch zur Verfügung.

### 2.3.2 Vorzulegende Nachweise und Anlagen

Dem schriftlichen unterschriebenen Antrag sind beizufügen (§ 2 DVLStHV):

- Eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Satzung,
- Der Nachweis über den Erwerb der Rechtsfähigkeit (Auszug aus dem Vereinsregister),
- Eine Liste mit Namen und Anschriften der Mitglieder des Vorstandes,
- Der Nachweis über das Bestehen einer angemessenen Haftpflichtversicherung (Zweitschrift der Versicherungspolice),
- Ein Verzeichnis der vorgesehenen Beratungsstellen sowie ein Nachweis darüber, dass die als Leiter dieser Beratungsstellen vorgesehenen Personen die unter Pkt. 2.2.4 bezeichneten Voraussetzungen erfüllen. Außerdem sind die in Pkt. 4.1.3 genannten Angaben und Erklärungen beizufügen,
- Ein Verzeichnis der Personen (Name und Anschrift), deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Steuersachen zu bedienen beabsichtigt,
- Eine Abschrift der nicht in der Satzung enthaltenen Regelungen über die Erhebung von Beiträgen (Beitragsordnung, Pkt. 2.2.5).

### 2.3.3 Gebühr

Die Gebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein beträgt **300 Euro**. Sie ist bereits bei Antragstellung an die zuständige Aufsichtsbehörde zu zahlen (§ 16 StBerG):

Bankverbindung:

**Empfänger:** Landeszentrakasse M-V  
**IBAN:** DE26 1300 0000 0014 0015 18  
**BIC:** MARKDEF1130  
**Institut:** BBk  
**Kassenzeichen:** 4431130002891  
**Zahlungsgrund:** 4431130002891 Anerkennung LStHV

### **3 Ausübung der Hilfeleistung in Steuersachen**

#### **3.1 Beratungsstelle**

Die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG darf nur von Personen ausgeübt werden, die einer Beratungsstelle angehören. Für jede Beratungsstelle ist ein Leiter zu bestellen, der die Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 StBerG erfüllt.

Eine Beratungsstelle darf ihre Tätigkeit nur ausüben, wenn sie und der Beratungsstellenleiter bei der zuständigen Aufsichtsbehörde im Verzeichnis der Lohnsteuervereine eingetragen sind (§ 23 Abs. 6 StBerG).

#### **3.2 Sachgemäße Hilfeleistung**

Die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG ist sachgemäß, gewissenhaft, verschwiegen und unter Beachtung der Regelungen zur Werbung (§ 8StBerG) auszuüben (§ 26 Abs. 1 StBerG).

Zu den Grundsätzen einer sachgemäßen Hilfeleistung in Steuersachen gehört auch das Verbot des Abverlangens von Blanco-Unterschriften. Die Aufforderung zu einer Blanco-Unterschrift bedeutet, dass vom Mitglied verlangt wird, eine Wissens- und Willenserklärung zu unterschreiben, die es überhaupt nicht kennt und die es in ihren rechtlichen Folgen nicht übersehen kann.

#### **3.3 Andere wirtschaftliche Tätigkeiten**

Die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung mit der Hilfeleistung in Steuersachen ist nicht zulässig.

Nach § 26 Abs. 2 StBerG ist es sowohl den Lohnsteuerhilfevereinen selbst als auch deren Vorstandsmitgliedern, den Leitern der Beratungsstellen und den sonstigen Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Steuersachen bedient, untersagt, mit der Hilfeleistung in Steuersachen z. B. die Beratung auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts und/oder Vermittlung von Versicherungs-, Bauspar- oder Kreditgeschäften zu verbinden.

Eine solche Verbindung ist insbesondere dann gegeben, wenn ratsuchende Mitglieder an bestimmte Versicherungs- oder Kreditunternehmen vermittelt werden.



## 4 Pflichten des Lohnsteuerhilfevereins

### 4.1 Anzeige- und Meldepflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde

#### 4.1.1 Satzungsänderung

Der Lohnsteuerhilfeverein hat jede Satzungsänderung der für den Sitz des Vereins zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 StBerG). Der Änderungsanzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen.

#### 4.1.2 Geschäftsprüfungsbericht

- Der Lohnsteuerhilfeverein hat innerhalb eines Monats nach Erhalt des Berichts über die Geschäftsprüfung (vgl. Pkt. 4.3), spätestens jedoch neun Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres eine Abschrift hiervon der zuständigen Aufsichtsbehörde zuzuleiten (§ 22 Abs. 7 Nr. 1 StBerG) und
- innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Prüfungsberichts den wesentlichen Inhalt der Prüfungsfeststellungen den Mitgliedern bekannt zu geben (§ 22 Abs. 7 Nr. 2 StBerG). Die Bekanntgabe hat schriftlich an jedes Mitglied zu erfolgen.

#### 4.1.3 Beratungsstellen

Der Lohnsteuerhilfeverein hat der für den Sitz der Beratungsstelle zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen (§ 23 Abs. 4 StBerG, § 7 DVLStHV):

- die Eröffnung oder Schließung einer Beratungsstelle (Geschäftszeichen, Anschrift, Name des Beratungsstellenleiters);
- bei Änderung der Anschrift einer Beratungsstelle beide Anschriften (vorherige und neue) und den Namen des Beratungsstellenleiters;
- die Bestellung oder Abberufung des Leiters (Name und Anschrift) einer Beratungsstelle;
- die Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG bedient.

Die Mitteilung über die Bestellung des Leiters einer Beratungsstelle muss die Anschrift der übernommenen Beratungsstelle sowie folgende Angaben enthalten:

- Vorname, Name, Anschrift und Beruf des vorgesehenen Beratungsstellenleiters,
- ob und ggf. welche räumlichen, personellen und organisatorischen Verflechtungen mit anderen wirtschaftlichen Unternehmen bestehen,
- ob und ggf. bei welchem Lohnsteuerhilfeverein er bereits früher Hilfe in Steuersachen geleistet hat,
- ob und ggf. welche andere Beratungsstelle eines Lohnsteuerhilfevereins er weiterhin leitet.

Ein Muster einer Mitteilung nach § 23 Abs. 4 StBerG kann bei Bedarf bei der zuständigen Aufsichtsbehörde über die Beratungsstelle angefordert werden.

Der Mitteilung über die Bestellung des Leiters einer Beratungsstelle sind beizufügen:

- Bescheinigung über die bisherige berufliche Tätigkeit; insbesondere mit Angaben über Art und Umfang der Tätigkeit als Nachweis darüber, dass die Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 Satz 1 des StBerG erfüllt sind (vgl. Pkt. 2.2.4).
- Eine Erklärung des Beratungsstellenleiters,
  - dass es sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet,
  - ob er innerhalb der letzten zwölf Monate strafrechtlich verurteilt worden ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren anhängig ist; entsprechendes gilt für berufsgerichtliche Verfahren sowie für Bußgeldverfahren nach der Abgabenordnung und dem Steuerberatungsgesetz;
  - dass er bei der Meldebehörde die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beantragt hat,
- Angaben zu den Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Steuersachen in der Beratungsstelle außerdem bedient (Vorname, Name, Anschrift).

#### 4.2 **Aufzeichnungspflicht**

Die Lohnsteuerhilfvereine unterliegen gesetzlichen Aufzeichnungspflichten (§ 21 StBerG). Die in § 21 Abs. 3 StBerG vorgeschriebene Bestandsaufnahme der Vermögenswerte und Schulden sowie deren Zusammenstellungen in einer Vermögensübersicht sind erstmals zu Beginn der Tätigkeit und folgend am Ende eines jeden Geschäftsjahres durchzuführen. Die in § 21 Abs. 4 StBerG aufgeführten Aufbewahrungspflichten sind zu beachten. Sonstige Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten bleiben unberührt.

#### 4.3 **Geschäftsprüfung**

Die Lohnsteuerhilfvereine sind einer gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsprüfung unterworfen (§ 22 StBerG).

Als Geschäftsprüfer dürfen keine Personen tätig werden, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht, weil sie z. B. Vorstandsmitglied, besonderer Vertreter oder Angestellter des zu prüfenden Lohnsteuerhilfvereins sind (§ 22 Abs. 3 StBerG).

Näheres zum Umfang der Geschäftsprüfung und zum notwendigen Inhalt des Geschäftsprüfungsberichts enthalten die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 31.05.1990 (BStBl I 1990 S. 253).

#### 4.4 **Werbung**

Die Lohnsteuerhilfvereine dürfen auf ihre beschränkte Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen hinweisen, soweit über die Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich informiert wird (§ 8 Abs. 1 StBerG). Die Darstellung darf nicht reklamehaft und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet sein.

Als Richtschnur für die Beurteilung, ob eine Werbemaßnahme zulässig ist, können die entsprechenden Bestimmungen der Berufsordnung der Steuerberater dienen.

Bei der Werbung ist zu berücksichtigen, dass nur der Lohnsteuerhilfverein selbst (durch die Anerkennung), nicht aber der Beratungsstellenleiter zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt

ist. Eine Werbung mit der Person des Beratungsstellenleiters wäre irreführend und deshalb zu unterlassen.

#### **4.5 Pflichten nach dem Geldwäschegesetz (GwG)**

Lohnsteuerhilfvereine sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 des Geldwäschegesetzes (GwG) in der Fassung vom 12. Dezember 2019 Verpflichtete im Sinne des GwG und unterliegen ab dem 01.01.2020 mit ihrer gesamten Tätigkeit den sich aus dem GwG für sie ergebenden Pflichten, wie z. B.:

- Aufbau eines Risikomanagements im Lohnsteuerhilfeverein mit Risikoanalyse und internen Sicherungsmaßnahmen,
- Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Identifizierung der Mitglieder,
- Meldepflichten gegenüber der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) bei Vorliegen bestimmter vermuteter oder festgestellter Tatsachen hinsichtlich Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung,
- Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten.

Auf Anforderung ist der Aufsichtsbehörde über die Lohnsteuerhilfvereine ein aktueller Abdruck der Risikoanalyse zuzusenden.

Verstöße gegen die nach dem Geldwäschegesetz bestehenden Pflichten sind als Ordnungswidrigkeit sanktionsbewehrt.

### **5 Aufsicht durch die zuständige Aufsichtsbehörde**

Die Lohnsteuerhilfvereine, ihre Beratungsstellen, die Mitglieder des Vorstandes sowie Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Steuersachen bedient, unterliegen der Aufsicht durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

Die Vertreter der Aufsichtsbehörde sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Geschäftsräume zu betreten, um Prüfungen vorzunehmen oder sonst Feststellungen zu treffen, die zur Ausübung der Aufsicht für erforderlich gehalten werden (§§ 27 bis 29 StBerG).

Auf Verlangen haben die Mitglieder des Vorstandes und die Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Steuersachen bedient, vor der Aufsichtsbehörde zu erscheinen, Auskunft zu erteilen sowie Handakten und Geschäftsunterlagen vorzulegen (§ 28 Abs. 1 StBerG).

Ist in einer Beratungsstelle die Einhaltung der in § 26 StBerG bezeichneten Pflichten nicht gewährleistet, kann die Aufsichtsbehörde deren Schließung anordnen (§ 28 Abs. 3 StBerG). Die zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Steuerberatungsgesetzes ist in Mecklenburg-Vorpommern das Finanzamt Rostock.

Gemäß § 50 Nr. 7a Geldwäschegesetz (GwG) ist für Vereine nach § 4 Nr. 11 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) die für die Aufsicht nach § 27 des StBerG zuständige Behörde auch für die Aufsicht bei der Durchführung des GwG zuständig.

## **6      Widerruf der Anerkennung**

Bei Verstößen gegen die Pflichten des Lohnsteuerhilfevereins ist die Anerkennung unter bestimmten Voraussetzungen zurückzunehmen oder zu widerrufen (§ 20 StBerG), z. B. wenn eine sachgemäße Ausübung der Hilfeleistung in Steuersachen oder eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht gewährleistet ist.

Im Falle des Erlöschens, der Rücknahme oder des Widerrufs der Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein kann die zuständige Aufsichtsbehörde erlauben, dass der Verein einen Beauftragten zur Abwicklung der schwebenden Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG bestellt (§ 24 Abs. 1 StBerG). Die Erlaubnis kann für einen Zeitraum bis zu sechs Monaten erteilt und jederzeit widerrufen werden (§ 24 Abs. 3 StBerG), z. B. wenn sich die Tätigkeit des Beauftragten nicht auf die bloße Abwicklung der schwebenden Steueran-  
gelegenheiten beschränkt oder eine ordnungsgemäße Abwicklung nicht gewährleistet ist.

*\*) Zugunsten einer besseren Lesbarkeit wurde auf gendergerechte Formulierungen verzichtet.*